

Geschäftsordnung BUSINESSaktiv e.V.

§ 1 Aufnahme in den Verein, Mitgliedschaft

- (1) Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist vom Interessenten an den jeweiligen Teamkoordinator des Regionalteams zu richten. Dieser prüft den Aufnahmeantrag mit seinen Teammitgliedern innerhalb von 4 Wochen und leitet ihn nach erfolgter Zustimmung an den Vorstand weiter. Ein Mitglied des Vorstandes bestätigt die Anerkennung oder Ablehnung des Mitgliedsantrages gegenüber dem Interessenten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen. Ein eigenes Ablehnungsrecht kommt dem Vorstand dabei nicht zu.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuellen Kontaktdaten dem Sekretariat des Vereins zeitnah bekannt zu geben.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist übertragbar und kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Bündelung von mehreren Stimmrechten bei einem anderen Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht kann stets nur für eine Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erlischt außer in den Fällen von § 8 (4) der Satzung jeweils mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 120,00 jährlich. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird ein jahresanteiliger Beitrag erhoben.

§ 2 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Ist eine E-Mail-Adresse nicht bekannt, so wird das Mitglied unter der letzten bekannten postalischen Anschrift des Mitglieds eingeladen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand beantragen.

Fristgerecht eingereichte Ergänzungen zur Tagesordnung werden vom Vorstand allen Mitgliedern bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung zulässig, auch bei Ausübung des Stimmrechts. Vollmachten sind schriftlich vorzulegen und werden bei der Eingangskontrolle hinterlegt. Die Vollmachten sind in Abstimmung mit § 1 (2) der Geschäftsordnung auszuüben.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Zuruf bzw. auf Antrag schriftlich durch geheime Wahl mittels Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind von dem Vorsitzenden des Vereins unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer oder vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Beide (Protokollführer und Versammlungsleiter) sind zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestimmen. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Schluss der Mitgliederversammlung zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift per Mail an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift zugänglich gemacht worden ist, gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 4 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben. Die Wahl erfolgt einzeln. Mehrfachkandidaturen sind zulässig.
- (2) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird die freiwerdende Position durch Entscheidung des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen, die im Einzelfall Kosten von mehr als 1.000,00 EUR verursachen, ist vor der Vornahme der Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle anwesend sind. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Vor Entscheidungen, die einzelne Regionalteams berühren können, ist der jeweilige Teamkoordinator des betroffenen Regionalteams zu hören.

§ 5 Beirat

- (1) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates in angemessener Frist zu gemeinsamen Sitzungen ein. Bestehen mehrere Koordinatoren für ein Regionalteam, sind diese gemeinsam in den Beirat zu laden.
- (2) Im Beirat hat jedes Team eine Stimme. Bestehen mehrere Koordinatoren für ein Regionalteam, üben diese das Stimmrecht gemeinsam aus; es ist ein Stimmführer zu bezeichnen.
- (3) Der Beirat schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können gegenüber anderen Mitgliedern des Vorstandes ihr Misstrauen aussprechen. Über den Misstrauensantrag entscheidet der Beirat mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen aller Beiratsmitglieder nach der Maßgabe von (2). Vertretung bei der Stimmabgabe

ist nicht zulässig. Telefonische oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Abstimmung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach der Abstimmung offen zu legen. Spricht der Beirat einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aus, ist jedes Beirats- oder Vorstandsmitglied berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, ohne dass die Voraussetzungen nach § 8 (3) der Satzung erfüllt sein müssen.

§ 6 Regionalteams

- (1) Der Verein bildet regionale Teams, in denen sich die Mitglieder zwecks Kennenlernens, Austausch von Erfahrungen, Kontakten und Empfehlungen regelmäßig in möglichst einwöchigem Abstand treffen. Die Regionalteams werden jeweils von einem Teamkoordinator geleitet. Dieser hält sich bei der Leitung der Treffen an eine von Vorstand und Beirat gemeinsam festgelegte Agenda, ist aber im Übrigen in der Gestaltung der Teamaktivitäten frei, solange diese Zweck und Zielsetzungen des Vereins erfüllen. Es gilt für jedes Team Branchenexklusivität. Das bedeutet, dass Mitglieder eines Teams gegen den Beitritt eines neuen Mitglieds, welches in derselben Branche tätig ist, ein Veto erheben können, aber nicht zwingend müssen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied muss einem Regionalteam angehören. Die Mitgliedschaft in weiteren Teams ist von Vorstand und Beirat zu genehmigen.
- (3) Jedem Mitglied eines Regionalteams ist es erlaubt, bis zu 10 Besuche bei anderen Regionalteams pro Jahr vorzunehmen, ohne dass hierfür die Mitgliedschaft in einem weiteren Team erforderlich ist.
- (4) Ein Team besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich regelmäßig treffen. Ein neues Team muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Jedes Regionalteam hat einen Teamkoordinator plus mindestens einen Stellvertreter, die dem Vorstand zu benennen sind. Der Vorstand bestätigt die Teamkoordination nach Neugründung.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse in Vorstand und Beirat

Ein Beschluss kann von Vorstand und/oder Beirat auch ohne Sitzung gefasst werden (z.B. im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren), wenn alle Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Teilnehmern unterzeichnet.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.10.2019 beschlossen.